

MEMO
Gewerbeberechtigungen für Lebens- und Sozialberater
nach Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013

1. Ausgangslage

1.1. Gemäß § 119 GewO 1994 bedarf es einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994). Diese beinhaltet die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.

1.2. Das mittlerweile außer Kraft getretene Psychologengesetz 1990¹ sah in Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung eine eigene Bestimmung vor. Nach § 23 Abs 1 berührte das Psychologengesetz 1990 die gesetzlichen Bestimmungen **über den Berechtigungsumfang von Gewerben**, insbesondere jenes des gemäß § 323e der GewO 1973² konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, **nicht**.

Mit 01.07.2014 trat das Psychologengesetz 2013³ in Kraft. Diesem mangelt es an solch einer ausdrücklichen Regelung. Die Materialien zum Psychologengesetz 2013 enthalten keine Aussagen zum Entfall der Bestimmung des § 23 Abs 1 Psychologengesetz 1990.

1.3. Insoweit bestanden Zweifel, ob das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden kann oder durch das Inkrafttreten des Psychologengesetz 2013 eine Einschränkung erfahren hat. Diese Frage galt es zu klären.

2. Feststellungsverfahren

2.1. Am 12.11.2013 wurde aus oben dargelegten Gründen beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides eingebracht. Begehrt wurde die Feststellung:

„ ..., dass die dem Antragsteller erteilte Gewerbeberechtigung gemäß § 119 GewO zur Ausübung des Gewerbes des Lebens- und Sozialberaters auch nach Inkrafttreten des Psychologengesetz 2013 am 1. Juli uneingeschränkt weitergilt.“

¹ BGBl I 360/1990, aufgehoben durch BGBl I 32/2014.

² Vorgängerbestimmung zu § 119 GewO 1994.

³ BGBl I 182/2013.

Der Bundesminister wies diesen Antrag am 27.05.2014 als unzulässig zurück. Begründend führte er aus, der vorliegende Antrag ziele nicht auf die Feststellung des Umfanges einer Gewerbeberechtigung im Verhältnis zu anderen Gewerbeberechtigungen ab. Demnach sei die Zuständigkeit des Bundesministers zu verneinen. Gemäß § 333 Abs 1 GewO sei als Behörde erster Instanz für die Beantwortung derartiger Fragen die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben. Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 17.12.2014 ab. Es ging aber in seiner Begründung inhaltlich näher auf die Frage des möglichen Eingriffs in bestehende Gewerbeberechtigungen für Lebens- und Sozialberater ein. Laut Landesverwaltungsgericht wäre *"im Lichte der unverändert gebliebenen, einschlägigen, gewerberechtlichen Vorschriften sowie des Wortlautes der Gewerbeberechtigung weder eine aktuelle noch zukünftige Gefährdung des Gewerberechtes vor dem Hintergrund des Geltungsbereiches des Psychologengesetzes 2013"* zu erblicken. Es wurde also implizit bestätigt, dass mit dem Psychologengesetz 2013 kein Eingriff in das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater erfolgt.

- 2.2. Aufgrund der erklärten Unzuständigkeit des Bundesministers wurde parallel dazu am 04.07.2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg ein Feststellungsantrag eingebracht. Begehrt wurde die Feststellung, dass die:

„... Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Lebens- und Sozialberatung, ..., aufrecht besteht bzw auch nach Inkrafttreten der Psychologengesetzes 2013 uneingeschränkt weiter gilt oder verneinendenfalls, wann sie geendet ist.“

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg stellte mit Bescheid vom 06.08.2014 zwar fest, dass die Gewerbeberechtigung weiter aufrecht besteht und auch nach Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 uneingeschränkt weiter gilt. In der Begründung führte die Bezirkshauptmannschaft jedoch aus, dass die Frage, ob sich am Umfang der Ausübungsrechte des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung durch das Psychologengesetz 2013 Einschränkungen oder Änderungen ergeben haben, nicht Gegenstand des Feststellungsantrages sei; darauf sei nicht näher einzugehen.

Gegen diesen Bescheid wurde aufgrund des Widerspruchs zwischen Bescheid und Begründung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Mit Erkenntnis vom 25.09.2014 hob das Landesverwaltungsgericht den in Beschwerde gezogenen Spruchteil *„und gilt nach Inkrafttreten des Psychologengesetzes gemäß 119 GewO 1994 uneingeschränkt weiter“* auf, da dieser mit der Begründung in Widerspruch stand, sodass nur noch der aufrechte Bestand des Gewerbes festgestellt wurde. Die Frage, ob die Gewerbeberechtigung durch das Psychologengesetz 2013 berührt werde, wäre nicht zu entscheiden gewesen; es mangle an einer Rechtsgefährdung. Das Psychologengesetz 2013 regle einen von der GewO nicht erfassten Bereich. Da es keine materiell-rechtliche Vorschrift gäbe, welche den Umfang der Gewerbeberechtigung des Gewerbes der Le-

bens- und Sozialberatung einschränke, sei bei der Auslegung des Umfangs der Gewerbeberechtigung auf die Bestimmung des § 29 GewO 1994 zu verweisen. Demnach sei für den Umfang einer Gewerbeberechtigung der **Wortlaut der Gewerbebeanmeldung** in Zusammenhalt mit den **einschlägigen Rechtsvorschriften** maßgebend. Nur wenn anhand dieser Kriterien (Gewerbewortlaut iVm einschlägigen Rechtsvorschriften) Zweifel offen blieben, wären die im zweiten Satz dieser Gesetzesstelle anerkannten Kriterien (die eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten, gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen) heranzuziehen. Dies gelte auch für die Feststellung des Umfangs einer Gewerbeberechtigung im Verhältnis zu einer nicht der GewO 1994 unterliegenden Tätigkeit. Im gegenständlichen Fall habe das Inkrafttreten des Psychologengesetz 2013 **weder eine materienrechtliche Änderung des Gewerbewortlautes "Lebens- und Sozialberatung", noch eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften iSd § 29 GewO bewirkt. In die gewerberechtlichen Vorschriften wäre aufgrund des klaren Regelungsgegenstandes und des Adressatenkreises des Psychologengesetz 2013 nicht eingegriffen worden.** Dies gelte trotz des Entfalls der klarstellenden Regelung über das Aufrechterhalten des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung nach der GewO 1994.

3. Nachträgliche Klarstellung durch die Novelle BGBl I 32/2014

Schließlich brachte die Novelle BGBl I 32/2014 zum Psychologengesetz 2013 eine Klarstellung. In § 13 Abs 2 Psychologengesetz 2013 wurde die Wortfolge *„Der den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich“* durch die Wortfolge *„Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“* ersetzt.

In den Gesetzesmaterialien⁴ zu dieser Novelle wird ausgeführt:

*„Die neuen Z 1 und Z 2a (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Psychologengesetz 2013) dienen der nochmaligen Klarstellung, dass für den Bereich der Gesundheitspsychologen kein Tätigkeitsvorbehalt besteht, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt, und somit nicht in die Berufsausübung bzw. die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, insbesondere des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, eingegriffen wird. Die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsmaßnahmen, die sich auf das Gesundheitsverhalten beziehen, durch andere Berufsgruppen (...) bleibt nach der Intention des Psychologengesetzes 2013 unberührt und daher zulässig. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das in der Gewerbeordnung 1994 in § 119 Abs. 1 umschriebene **Gewerbe der Diplom-Lebens- und Sozialberater/innen verwiesen, welches durch das Psychologengesetz 2013 keine Einschränkung erfährt.**“* [Hervorhebung nicht im Original]

⁴ 77 BlgNr 25. GP, 3.

Auch wenn also im PsychologenG 2013 eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie das PsychologenG 1990 vorsah, nach wie vor fehlt, erfolgte nachträglich eine gesetzliche Klarstellung. Mit der neuen Formulierung des § 13 Abs 2 wurden – so auch die Materialien – die Zweifel über einen möglichen Eingriff in Gewerbeberechtigungen der Lebens- und Sozialberater beseitigt.

4. Zusammenfassung

Zusammengefasst ist festzuhalten: Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung nach § 119 GewO 1994 erfahren durch das Inkrafttreten des PsychologenG 2013 keine Einschränkung.

Jänner 2015

Dr Tatjana Dworak
Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH